



Grass GmbH

Wirtschaftsberatungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Sonderzahlungen in der Corona-Krise

April 2020

Als zusätzliche Erleichterung hat das Bundesfinanzministerium eine Abgabenbefreiung für Sonderzahlungen angeordnet. In der Pressemitteilung heißt es, dass Beihilfen oder Sachleistungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt werden. Das gilt für Sonderleistungen, die den Beschäftigten zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 gewährt werden. Die Leistungen müssen zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt werden. Mit den Sonderleistungen soll laut Ministerium die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise gewürdigt werden.